

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz vom 28sten August 1835 über die Bestreitung der Gemeinde- Bedürfnisse

Carlsruhe, 1835

Bestimmung der Auflagen auf die Bürgernutzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9016](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9016)

Bestimmung der Auflagen auf die Bürgernutzungen.

§. 9.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 96. angenommenen Anschläge den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird die Hälfte des dieses Maaß übersteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschläge als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

§. 10.

In den Gemeinden, in welchen zur Befreiung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendauslagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 fr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeinde-Versammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen:

- a) ob auch auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht,
- b) und der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel seines Werthes belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürgereinkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 9. die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamtes eingeholt.